

## **Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Nebenfach "Deutsch als Fremdsprache" des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) vom 14. Juli 2004**

Aufgrund von § 85 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471ff.), hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Der Zugang zum Studium des Nebenfaches Deutsch als Fremdsprache im Studiengang Bakkalaureus Artium/B.A. ist ausländischen Staatsbürgern sowie deutschen Staatsbürgern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, vorbehalten, sofern sie eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) im außerdeutschen Sprachraum erworben haben.
- (2) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Nebenfach Deutsch als Fremdsprache des Studienganges Bakkalaureus Artium/B.A. ein Eignungsfeststellungsverfahren durch.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Nebenfaches Deutsch als Fremdsprache im B.A.-Studiengang.

### **§ 2 Fristen**

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg zu beantragen (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
  - a) ein Nachweis der ausländischen Staatsangehörigkeit bzw. bei deutschen Staatsbürgern eine Erklärung, dass ihre Muttersprache nicht Deutsch ist,
  - b) das Zeugnis einer im außerdeutschen Sprachraum erworbenen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig zu einer Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung anerkannt worden istbeizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Eignungsfeststellungskommission**

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einer Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus zwei Professoren bzw. Professorinnen und einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des Deutschen Seminars zusammen, die von der Leitung der Universität bestimmt werden.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Eignungsfeststellungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Universität aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Freiburg unberührt.

#### **§ 6 Eignungskriterien**

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- Nachweis einer ausländischen Staatsangehörigkeit bzw. bei deutschen Staatsbürgern Erklärung, dass ihre Muttersprache nicht Deutsch ist, gemäß § 3 Abs. 2,
- Nachweis eine HZB aus dem außerdeutschen Sprachraum gemäß § 3 Abs. 2.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Freiburg, den 14. Juli 2004

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Jäger  
Rektor